

Begründung:

Die bisherigen „Richtlinien für die Aufnahme von Kindern in die Vormittagsgruppen der Kindergärten der Gemeinde Schortens“ vom 24.04.1997 (geändert am 29.04.1998, 27.09.2001 und 29.06.2006) sind inzwischen überholt. Zum einen besteht ab Vollendung des 1. Lebensjahres ein Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz, der im Bereich der Krippen noch über die Möglichkeit der Tagespflege abgedeckt werden kann. Zum anderen gibt es inzwischen die Krippen und die damit verbundene Frage, ob die Krippenkinder an einem Standort vorrangig in der benachbarten Kindertagesstätte aufgenommen werden sollen. Für die Aufnahme ab dem Kindergartenjahr 2020/21 wird daher ein überarbeiteter Entwurf vorgelegt.

Gegenüber den vorherigen Richtlinien wurden die Kriterien (Alter des Kindes, Lebensverhältnisse/ Berufstätigkeit der Eltern, Wohnortnähe und Geschwistersituation) und die dazugehörigen Punkte nahezu unverändert gelassen, weil diese mit ihren Schwerpunkten sich in den vergangenen Jahren bewährt haben.

Eingeführt wurden das Alter und die Punktzahl für den Krippenbereich. Im Kindergartenbereich bleiben die 2-Jährigen ebenfalls aufgeführt, weil es sich um die Aufnahme für die altersgemischten Gruppen handelt.

Gestrichen wurde bei den Lebensverhältnissen die Unterscheidung bei den Entgeltgruppen. Dieses ist nicht praktikabel, da zum einen die Entgeltberechnung erst nach der Platzvergabe erfolgt und zum anderen weil die Unterscheidung angesichts der Beitragsfreiheit entbehrlich ist.

Die Wohnortnähe wurde näher definiert und auf die (künftigen) Schulstandorte ausgerichtet.

Bei der Geschwistersituation soll künftig nur noch ein Kriterium (nämlich das des „gleichen“ Betreuungsrhythmus) bepunktet werden (hierfür gab es bisher auch die höchste Punktzahl).

Neu aufgenommen wurde die bisherige Praxis, dass sich der Zugang zu einem begrenzten Angebot an Sonderöffnungszeiten oder Vormittags- und Ganztagsplätzen in erster Linie nach Zeit und Umfang der Berufstätigkeit richtet. Hierfür sind entsprechende Arbeitgeberbescheinigungen vorzulegen. Dieses ist angesichts der Beitragsfreiheit für die 3- bis 6-Jährigen umso wichtiger geworden.

Aufgenommen wurde auch die Empfehlung/Vorgabe des Landesjugendamtes auf Beschränkung des Betreuungsumfangs auf i.d.R. max. 9 Std./Tag.

Bei der Erstellung der Richtlinien wurden die Leiterinnen der Tageseinrichtungen beteiligt. Auch der Stadtälternrat der Kindertagesstätten ist zu beteiligen. Dieser ist um Stellungnahme gebeten worden. Ggf. liegt das Ergebnis noch zu der Sitzung vor.

